

Gemeindewahlbehörde: Hausleiten
Verwaltungsbezirk: Korneuburg
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 9 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 - Hausleiten		
Wahllokal: Gemeindeamt		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 - Goldgeben		
Wahllokal: Dorfhaus		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: 3 – Seitzersdorf-Wolfpassing		
Wahllokal: Gemeindeganzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: 4 - Pettendorf		
Wahllokal: Gemeindeganzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel: 5 - Gaisruck		
Wahllokal: Gemeindeganzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel: 6 - Perzendorf		
Wahllokal: Gemeindekanzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:		
Wahlsprengel: 7 - Zaina		
Wahllokal: Gemeindekanzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 8 umfasst:		
Wahlsprengel: 8 - Schmida		
Wahllokal: F.F. Haus		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 9 umfasst:		
Wahlsprengel: 9 - Zissersdorf		
Wahllokal: Gemeindekanzlei		
Verbotszone: 100 m		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)⁴⁾	... Uhr	... Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Hausleiten, am 10.01.2025



Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 10.01.2025

Abgenommen am: 27.01.2025
